

Die Einzugsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge in der Gleitzone ist die Krankenkasse des Arbeitnehmers.

Da eine Pauschalversteuerung des Arbeitsentgelts in der Gleitzone nicht möglich ist, muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber grundsätzlich eine Lohnsteuerkarte vorlegen. Eine Versteuerung erfolgt entsprechend dem persönlichen Steuersatz.

Hinweis

Da der Steuergrundfreibetrag derzeit bei 7.664 € liegt, beginnt eine steuerliche Belastung für den Arbeitnehmer erst, wenn er ein monatliches Entgelt von über 638,67 € erhält.

3. Minijobs in Privathaushalten

Bei Minijobs im privaten Haushalt, also nicht im Handwerksbetrieb, liegt die Entgeltgrenze ebenfalls bei 400 €. Eine geringfügige Beschäftigung im Haushalt liegt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird. Der Arbeitgeber zahlt grundsätzlich eine Pauschale in Höhe von 12% des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgeltes und kann zusätzlich die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe von der Steuer abziehen. Für den Beschäftigten fallen keine Abgaben an. Die Einzugsstelle für die Pauschale ist die Knappschaft Bahn See (s.o.), wobei für Minijobs in Privathaushalten eine vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck) möglich ist.

Was ist sonst noch zu beachten ?

Auch für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer sind, außer, wenn die Beschäftigung höchstens einen Monat dauert, vom Arbeitgeber Beiträge zur Gesetzlichen Unfallversicherung abzuführen. Weiterhin ist dem Arbeitnehmer bezahlter Erholungsurlaub im Umfang des gesetzlichen Mindesturlaubs (4 Wochen) zu gewähren. Zudem ist dem Arbeitnehmer bei unverschuldeter Arbeitsunfähig-

keit wegen Krankheit bis zu sechs Wochen das Entgelt fortzuzahlen. Ebenso besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschutz. In Hinblick auf die zuletzt genannten Fälle hat der Gesetzgeber für kleine und mittlere Betriebe einen Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen vorgesehen. Dieses Verfahren wird für alle Minijobber von der Knappschaft Bahn See durchgeführt.

ÜBERSICHT über die Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
MINIJOBS Verdienst: bis 400 € – auch als Nebenverdienst möglich	keine Steuern, keine Sozialbeiträge, optional Aufstockung Rentenversicherung	30% Pauschalabgabe an die Knappschaft Bahn See
MIDIJOBS Verdienst: 400,01 € – 800 € – nicht möglich als Nebenverdienst und nicht für Auszubildende	Progressive Belastung mit Sozialbeiträgen (von rd. 9,5% bis rd. 22%)	rd. 21% Abgaben an die Einzugsstellen der Gesetzlichen Krankenversicherung
Haushaltsnahe MINIJOBS Verdienst: bis 400 € – auch als Nebenverdienst möglich	keine Steuern, keine Sozialbeiträge	12% Pauschalabgabe an die Knappschaft Bahn See

Geringfügige Beschäftigung im Handwerk

- Minijobs
- Midijobs

Die Neuregelungen mit Tipps für die Praxis – gültig ab 1. Juli 2006



ZDH
 ZENTRALVERBAND DES
 DEUTSCHEN HANDWERKS

Mohrenstraße 20/21
 10117 Berlin
 Telefon: 030/206 19-0
 Telefax: 030/206 19-460
 E-Mail: info@zdh.de
 Internet: www.zdh.de
www.handwerk.de

Berlin, August 2006

Herstellung/Vertrieb: Marketing Handwerk GmbH, Berlin/Aachen

DAS HANDWERK



Welche Möglichkeiten gibt es ?

Für geringfügige Beschäftigungen existieren drei Varianten. Hierbei handelt es sich um

- geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) bis 400 € und
- den erweiterten Niedriglohsektor (Midijobs) von 400,01 € bis 800 € sowie
- geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt bis 400 €.

1. Minijobs

Bei den Minijobs ist zu unterscheiden zwischen

- (a) geringfügig entlohnter Beschäftigung und
(b) kurzfristiger Beschäftigung.

(a) Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt die Grenze von monatlich 400 € nicht überschreitet. Die Dauer der Arbeitszeit ist unbeachtlich.

- *Der Arbeitnehmer hat grundsätzlich keine Abgaben zu entrichten* – weder Steuern noch Sozialbeiträge. Allerdings kann er freiwillig die Arbeitgeberbeiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung aufstocken; der Arbeitgeber hat ihn bei Vertragsabschluss über diese Möglichkeit aufzuklären. Mit Wirkung zum 1. Juli 2006 sank der Arbeitnehmerbeitrag zur Aufstockung in der Gesetzlichen Rentenversicherung von 7,5% auf 4,5%.
- *Der Arbeitgeber zahlt grundsätzlich eine Pauschalabgabe* in Höhe von 30% (zuvor 25%) des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts, die sich aus 15% (zuvor 12%) für die Rentenversicherung, 13% (zuvor 11%) Krankenversicherungsbeitrag und 2% Pauschalsteuer zusammensetzt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Pauschalsteuer im Innenverhältnis vom geringfügig Beschäftigten getragen wird.

(b) Kurzfristige Beschäftigung

Für kurzfristige Beschäftigungen ist das Kalenderjahr maßgeblich. Damit liegt – ohne Rücksicht auf die Höhe des erzielten Einkommens – eine geringfügige kurzfristige Beschäftigung vor, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate bzw. 50 Arbeitstage begrenzt ist. Bei kurzfristigen Beschäftigungen müssen weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge entrichten, d.h., auch für den Arbeitgeber entfällt die Pauschalabgabe zur Sozialversicherung.

Wer ist für den Beitragseinzug zuständig ?

Die zuständige Einzugsstelle für alle Minijobs ist die Knappschaft Bahn See. Diese nimmt von den Arbeitgebern die Meldungen, die Beitragsnachweise sowie die Pauschalabgabe entgegen. Der Arbeitgeber hat dabei die allgemein für Beschäftigte üblichen Meldungen durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme oder maschinell erstellter Ausfüllhilfen abzugeben. Weitere Infos unter:

www.minijob-zentrale.de
Servicetelefon: 01801 200 504

Was gilt bei mehreren Beschäftigungen ?

Wie bisher werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen zusammengerechnet. Bei Überschreiten der Grenze von 400 € tritt Versicherungspflicht ein. Eine Zusammenrechnung erfolgt nicht, wenn die geringfügige Beschäftigung kurzfristig ist (s.o.). Weiterhin bleibt eine geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei, wenn diese neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt wird.

Beispiel :

Eine Arbeitnehmerin ist gegen ein mtl. Arbeitsentgelt von 1.500 € bei Arbeitgeber A und zusätzlich bei Arbeitgeber B mit einem mtl. Arbeitsentgelt von 350 € beschäftigt. Da sie nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ausübt, ist die Beschäftigung bei Arbeitgeber B versicherungsfrei.

Jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung wird dagegen sozialversicherungspflichtig, d.h., übt bspw. ein Arbeitnehmer neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zwei geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, so bleibt nur eine der Nebenbeschäftigungen versicherungsfrei, nämlich die zeitlich zuerst begonnene.

2. Midi-Jobs (Gleitzone)

Für Arbeitsentgelte von 400,01 € bis 800,00 € im Monat existiert eine Gleitzone.

- Ab einem Arbeitsentgelt von 400,01 € setzt der volle *Arbeitgeberanteil* zur Sozialversicherung ein. Zu berechnen ist dieser für das vereinbarte Arbeitsentgelt nach den jeweils aktuellen Beitragsätzen in der Renten-, Arbeitslosen-, Pflege- und (vom Arbeitnehmer gewählten) Krankenversicherung.
- Für den *Arbeitnehmer* steigt der für das gesamte Arbeitsentgelt zu zahlende Anteil zur Sozialversicherung von rd. 9,5% für 401 € auf den vollen Arbeitnehmeranteil von rd. 22% für 800,00 € an (vgl. nachfolgende Tabelle), wobei der in der Gleitzone tätige Arbeitnehmer im Gegensatz zu den Minijobs vollen Krankenversicherungsschutz erwirbt.

Im Zuge der Erhöhung der Beiträge für die Minijobs wurden ebenfalls die Arbeitnehmerbeiträge in der Gleitzone erhöht. Obwohl die Umwandlung eines Minijob-Arbeitsverhältnisses in einen Midijob für den Arbeitgeber wirtschaftlich von Vorteil sein kann, muss darauf hingewiesen werden, dass dies i.d.R. nur im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer erfolgen kann.

Die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitnehmer erfolgt innerhalb der Gleitzone nach einer komplizierten Formel. Einen Beitragsrechner zu den Sozialabgaben finden Sie z.B. unter: www.ikk.de (Arbeitgeberservice).

Seit dem 1. Juli 2006 ergeben sich beispielhaft die in der folgenden Tabelle angegebenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung. Im Einzelfall können sich wegen unterschiedlicher Beitragsätze in der Gesetzlichen Krankenversicherung des Arbeitnehmers andere Beträge ergeben.

Arbeitsentgelt	Gesamtsozialversicherungsbeitrag*		
	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil	
in €	in €	in €	in %
401	84,21	39,22	9,78
450	94,52	55,88	12,42
500	105,00	72,95	14,59
550	115,52	89,97	16,36
600	126,00	107,03	17,84
650	136,52	124,05	19,08
700	147,00	141,12	20,16
750	157,52	158,12	21,08
800	168,00	175,20	21,90

Die Regelungen zur Gleitzone finden u.a. keine Anwendung auf Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden oder deren Entgelt zwar zwischen 400,01 € und 800 € liegt, die aber nur kurzfristig (s. Punkt 1. (b)) beschäftigt und daher versicherungsfrei sind.

* Es wird von einem Beitragsatz zur Krankenversicherung von 14,3% ausgegangen und davon, dass der Versicherte Kinder erzieht und somit zuschlagsfrei in der Pflegeversicherung ist. Ebenfalls wohnt der Versicherte nicht in Sachsen, wo der Pflegeversicherungsbeitragsatz geringfügig höher ist, da dort der Buß- und Betrag als Feiertag beibehalten wurde. Somit ergibt sich als gesamter Beitragsatz des Arbeitgebers stets 21%.